

Ø → Fr. Steiner



DR. DORNACH & PARTNER TREUHAND GMBH • Breitscheidstr. 32 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Persönlich/Vertraulich
Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH
Herrn Winkelmann
Markt 4
06886 Lutherstadt Wittenberg

DR. DORNACH & PARTNER TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Niederlassung Lutherstadt Wittenberg
Breitscheidstraße 32
06886 Lutherstadt Wittenberg
Telefon +49 (0) 349 1 49 89-0
Telefax +49 (0) 349 1 49 89-90
E-Mail: wittenberg@dornbach.de
www.dornbach.de

Ihr Ansprechpartner:
Christine Huth

Telefon +49 (0) 349 1 49 89-15
E-Mail chuth@dornbach.de
8720/S/Wechsel Gemeinnutz /SV/CH/NK

3. September 2015

Gemeinnützigkeit der Lutherstadt Marketing GmbH

Sehr geehrter Herr Winkelmann,

wir beantworten Ihre Anfrage hinsichtlich eines Wechsels der Lutherstadt Marketing GmbH in den Status einer gemeinnützigen GmbH wie folgt.

A. Ausgangssituation

Gegenstand ist die Entwicklung und Vermarktung der touristischen Angebote der Lutherstadt Wittenberg und ihrer Region, insbesondere Marktforschung und Marktanalyse; Entwicklung von Marketingstrategien, Binnenmarketing; Bildung von Tourismusmarketing-kooperationen; Einbindung von Stadtmarketing und Citymanagement, Betrieb und Unterhaltung einer Tourismus-Service-Agentur als touristisches Kompetenz- und Dienstleistungszentrum; Reservierungs- und Zimmervermittlungsservice, Tagungs- und Veranstaltungsservice.

Entsprechend der Steuererklärung für das Jahr 2013 und der vorläufigen Steuerberechnung für das Jahr 2014 erzielt die Gesellschaft Gewinne in Höhe von weniger als TEUR 10. Entsprechend dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 ist ein Gewinn in Höhe von TEUR 10 geplant. Verlustvorträge bestehen nicht mehr.

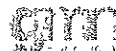


Hauptsitz Dessau Roßlau | Niederlassungen Potsdam Lutherstadt Wittenberg

Registergericht Amtsgericht Stendal HRB Nr. 11188 | UST IDNR DE139771804

Niederlassungsleiter Dipl. Kfm. Enrico Nitschke, WP, StB

Geschäftsführer Dipl. Kfm. Enrico Nitschke, WP, StB | Dipl. Volkswirt Wolfgang Kuster, WP, StB | Dipl. Betriebswirtin Brigitte Schulz, StBIn | Dipl. Kffr. Christine Huth, StBIn | Dipl.-Kfm. Jörg Balke, WP, StB



Angemeldet bei
IHK für die
Region
Dessau-Roßlau
Stendal

B. Darstellung des Statuswechsels

1. Allgemeines

a) Vorteile der Gemeinnützigkeit

Gemeinnützige Körperschaften sind von Ertragsteuern befreit, soweit sie nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Die Steuerbefreiung gilt für alle Einkünfte aus dem wirtschaftlichen Bereich, welcher den Satzungszwecken dient (Zweckbetrieb) und aus dem Vermögensverwaltungsbereich. Unentgeltliche Spenden, Erbschaften oder Stiftungen sind nicht steuerbare Vermögensmehrungen. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Bei Körperschaften mit Einnahmen incl. Umsatzsteuer im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von weniger als TEUR 35 gilt zudem eine Rückausnahme von dieser Steuerpflicht.

Unentgeltliche Spenden, Erbschaften oder Stiftungen sind erbschaftsteuerfrei

Umsatzsteuerrechtlich unterliegen gemeinnützige Körperschaften mit ihren Umsätzen aus den Zweckbetrieben oder mit ihren Vermögensverwaltungseinkünften nur dem ermäßigten Steuersatz von 7%. Darüber hinaus gibt es spezielle Steuerbefreiungen, die an den Tatbestand der Gemeinnützigkeit knüpfen (kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wissenschaftliche und belehrende Veranstaltungen).

Begünstigungen für gemeinnützige Einrichtungen sind auch im Grundsteuergesetz, dem Rennwett- und Lotteriegesetz oder dem Kraftfahrzeugsteuergesetz geregelt

Die nebenberufliche Tätigkeit von Mitarbeitern gemeinnütziger Einrichtungen ist mit besonderen Freibeträgen privilegiert (§ 3 Nr. 26, 26a EStG).

Zuwendungen der öffentlichen Hand sind oftmals vom Status „gemeinnützig“ abhängig. Es gibt Erleichterungen bei staatlichen Gebühren oder günstigeren Konditionen. Mit dem Status ist ein positives Image verbunden, welches zur erfolgreichen Einwerbung von Finanzierungsmitteln (Spenden, Sponsoring) beiträgt (vgl. Schauhoff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 3. Auflage, S 21f).

b) Nachteile der Gemeinnützigkeit

Den aufgeführten Vorteilen stehen aber auch zahlreiche Nachteile gegenüber. Gemeinnützige Körperschaften müssen ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen. Gesellschafter oder diesen nahestehende Personen dürfen nicht begünstigt werden, Ausschüttungen sind nicht erlaubt.

Wird eine steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit betrieben, hat diese letzten Endes den steuerbegünstigten Zweck zu dienen. Überschüsse aus dieser Tätigkeit sind für den begünstigten Zweck und zwar überwiegend zeitnah zu verwenden. Die Verwendungsfrist beträgt zwei Jahre nach Ablauf des Entstehungsjahres. Zu beachten ist, dass die Finanzierung von Verlusten des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Bereiches mit Mitteln des gemeinnützigen Zweckes schädlich für die Gemeinnützigkeit ist.

Bindungen ergeben sich aus den Bestimmungen der Satzung. Nur die in dieser Satzung benannten Zwecke dürfen verfolgt werden. Zudem unterliegen gemeinnützige Körperschaften dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendungsfrist von zwei Jahren nach dem Entstehungsjahr. Nur über besondere, gesetzlich vorgeschriebene Rücklagenbildungen kann davon abgewichen werden. Eine Ansparung von Mitteln ist vor diesem Hintergrund nur begrenzt möglich.

Gemeinnützige Körperschaften unterliegen besonderen Nachweispflichten. Eine Mittelverwendungsrechnung muss erstellt werden. Spenden müssen gesondert behandelt werden. Für den steuerpflichtigen Geschäftsbereich müssen gesonderte Gewinnermittlungen und –erklärungen vorgenommen werden.

Bei einem Verstoß gegen das Gemeinnützigkeitsrecht drohen Sanktionen. Diese können sowohl in der persönlichen Haftung der Geschäftsleitung als auch in der rückwirkenden Nachbesteuerung der Einkünfte der Gesellschaft oder in der Rückzahlung von Fördermitteln bestehen (vgl. Schauhoff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 3. Auflage, S 23f).

2. Erfordernis für den Wechsel in die Gemeinnützigkeit

a) Auflistung der begünstigten Zwecke

Das Gemeinnützigkeitsrecht ist in der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) geregelt. Voraussetzung ist, dass eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke selbstlos verfolgt. Gemeinnützige Zwecke liegen gemäß § 52 AO vor, wenn die Tätigkeit der Körperschaft darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Gemeinnützige Zwecke im engeren Sinn sind die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung,
- der Religion,
- des öffentlichen Gesundheitswesens,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- Kunst und Kultur (Bereiche Musik, der Literatur, darstellende und bildende Kunst, Forderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater, Museen sowie von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte und Kunstaustellungen),
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- des Wohlfahrtswesens,

- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös **Verfolgte**, für **Flüchtlinge**, Vertriebene, Aussiedler, Spataussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, des Suchdienstes für Vermisste,
- der Rettung aus Lebensgefahr,
- das Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- der internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- des Tierschutzes,
- der Entwicklungszusammenarbeit,
- von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- des Schutzes von Ehe und Familie,
- der Kriminalprävention,
- des Sports (Schach gilt als Sport),
- der Heimatpflege und Heimatkunde,
- der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports,
- des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes, hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

Die Benennung der Zwecke ist zwar hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Spenden abschließend Hinsichtlich der Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung gilt eine Öffnungsklausel gemäß § 52 Abs 2 Satz 2 AO Voraussetzung ist, dass eine Förderung der Allgemeinheit vorliegt Wichtig ist, dass die Betätigung eines Reise- und Touristikvereins (z. B. Förderung der Motorradtouristik) nicht als förderungswürdig eingestuft wird (Neckisches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Edition 2/15, Ran 10)

b) Einordnung der Tätigkeiten der Lutherstadt Marketing GmbH

Die Tätigkeit einer gemeinnützigen Gesellschaft muss stets auf die Zweckerfüllung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke ausgerichtet sein. Dabei muss die Förderung der gemeinnützigen Zwecke selbstlos sein. Wenn sich das begünstigte Allgemeininteresse und das wirtschaftliche Interesse decken, liegt ein (schadliches) Verfolgen eigenwirtschaftlicher Interessen vor. Entstehen durch die Tätigkeit der gemeinnützigen Gesellschaft in erster Linie wirtschaftliche Vorteile in der erwerbswirtschaftlichen Sphäre der Mitglieder bzw. Beteiligten, sind die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nicht gegeben (Schauhoff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 3. Auflage, S. 624). Fremdenverkehrsvereinen und Wirtschaftsförderungsgesellschaften werden vor diesem Hintergrund der Gemeinnützigkeitsstatus versagt (OFD Frankfurt am Main, 27. Oktober 1995 und BFH I R 38/96 vom 21. Mai 1997)

Die Tätigkeiten der Lutherstadt Marketing GmbH beurteilen wir danach im Hinblick auf den Status einer gemeinnützigen Gesellschaft wie folgt:

Tätigkeit (aus Lageberichterstattung 2014)	Einordnung
Unterhaltung einer Tourismus-Service-Agentur	Eigenwirtschaftlich, als eigenständiger Zweck schädlich
Reservierungs- und Zimmervermittlungsservice	Eigenwirtschaftlich, als eigenständiger Zweck schädlich
Entwicklung einer durchgangigen CI für die Lutherstadt Wittenberg	Eigenwirtschaftlich, als eigenständiger Zweck (Marketing) schädlich
Eroffnung und das Marketing für die neuen Veranstaltungshäuser Stadthaus und Exerzierhalle	Eigenwirtschaftlich, als eigenständiger Zweck schädlich
Tagungs- und Veranstaltungsservice	Eigenwirtschaftlich, als eigenständiger Zweck schädlich, soweit im Rahmen der Verfolgung eines gemeinnützigen Zweckes „Kultur“. denkbar
Veranstaltungen („Luthers Hochzeit“, Erlebnisnacht, Kabarettreihe, Reformationsfest)	Im Rahmen der Verfolgung eines gemeinnützigen Zweckes „Kultur“ denkbar (begünstigter Zweckbetrieb)
Koordinierende Stelle der Stadt für Aktivitäten in den Themenjahren Lutherdekade und Reformationsjubiläum 2017	Im Rahmen der Verfolgung eines gemeinnützigen Zweckes, z. B. „Religion“, „Heimatkunde“. denkbar
Managementaufgaben bei „Wittenberger Kunstwegen“, „Maiblumenfest“ oder „Wittenberger Topfermarkt“	Im Rahmen der Verfolgung eines gemeinnützigen Zweckes „Kunst“ oder „Pflanzenzucht“ oder „Handwerk“ denkbar

Festzustellen ist:

Die im Unternehmensgegenstand der Lutherstadt Marketing GmbH aufgeführten Aktivitäten sind nicht unmittelbar als förderungswürdig einzustufen.

Voraussetzung für einen Wechsel in den Status der Gemeinnützigkeit ist daher eine Änderung des Unternehmensgegenstandes. Denkbar wären die gemeinnützigen Zwecke Kunst und Kultur, traditioneller Brauchtum, Heimatpflege und Heimatkunde, Förderung des Handwerks. Es dürfen im Rahmen der Verfolgung dieser Zwecke auch eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden, aber nicht in erster Linie (§ 55 Abs. 1 AO). Aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten empfehlen wir, die Zwecke und die Art und Form der Zweckverwirklichung in Abstimmung mit der Finanzbehörde zu definieren.

c) Satzungsänderung

Hinzuweisen bleibt, dass die Satzung in jedem Fall an die gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 59 und 60 AO anzupassen wäre. Zwingend sind die in der Anlage 1 zur Abgabenordnung bezeichneten Festlegungen aufzunehmen. Insbesondere gehören dazu.

- Satzungszwecke und die Art der Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass anhand der Satzung geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gegeben sind,
- Verpflichtung zur Selbstlosigkeit,
- Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Mittelverwendung,
- Ausschluss der Begünstigung von Fremden,
- In der Satzung muss auf jeden Fall für die Auflösung der Körperschaft oder des Wegfalls des bisherigen Zweckes Aussagen zur Vermögensbindung getroffen werden.

3. Folgen des Wechsels in die Gemeinnützigkeit

Ab dem Jahr 2013 ist ein spezielles Verfahren gemäß § 60a AO zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörde vorgesehen. Dies kann auf formlosen Antrag der Körperschaft geschehen. Zur Feststellung ist die Einreichung der Satzung erforderlich

Gemäß § 13 KStG hat die steuerpflichtige Körperschaft, die von der Steuerpflicht befreit wird, auf den Zeitpunkt, in dem die Steuerpflicht endet, eine Schlussbilanz aufzustellen. Da eine Begünstigung gemäß § 5 Abs. 1 Nr 9 KStG angestrebt wird, sind die Wirtschaftsgüter, die der Forderung spendenbegünstigten Zwecke im Sinne des § 9 Abs 1 Nr 2 KStG dienen, in der Schlussbilanz mit dem Buchwert anzusetzen. Eine Aufdeckung von stillen Reserven findet danach insoweit nicht statt.

In der Regel überprüft das Finanzamt die tatsächliche Geschäftsführung in einem dreijährigen Turnus. Soweit wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betrieben werden, ist eine Abgabe von jährlichen Ertragsteuererklärungen erforderlich. Die Abgabefristen für die Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. Umsatzsteuerjahreserklärungen ändern sich aufgrund des Statuswechsels nicht unmittelbar.

C. Zusammenfassung

Den Vorteilen in Bezug auf die Steuerpflicht sind die erheblichen Nachteile bei der Mittelverwendung und bei der Nachweisführung gegenüber zu stellen. Sollte sich die zukünftige Gewinnerwartung analog der Jahre 2013 und 2014 bewegen, sollte die Anwendung der Steuerbegünstigung für die Eintrittsgelder des Stadtfestes (siehe unsere E-Mail vom 27. August 2015) und sollten die Zuschüsse weiterhin als nicht steuerbar anerkannt werden, relativiert sich die Vorteilhaftigkeit der Steuervergünstigung einer gemeinnützigen Körperschaft

Der derzeitige Gesellschaftsvertrag ermöglicht keine Statusänderung der Gesellschaft in eine gemeinnützige Gesellschaft. Soweit ein Wechsel in die Gemeinnützigkeit angestrebt wird, sind danach umfangreiche Änderungen der Satzung vorzunehmen. Insbesondere ist als Zweck der Gesellschaft ein in § 52 AO benannter Zweck zu definieren. Dieser Zweck ist selbstlos und ausschließlich zu verfolgen. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen dabei nicht in erster Linie verfolgt werden.

Erst mit förmlichem Feststellungsbescheid durch die Finanzbehörde gemäß § 60a AO gelingt der Statuswechsel. Es ist eine Schlussbilanz aufzustellen. Eine Aufdeckung möglicher stiller Reserven kann dabei gemäß § 13 KStG vermieden werden. Auch nach Statuswechsel werden regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen und -jahreerklärungen sowie bei gewerblicher Tätigkeit jährliche Ertragsteuererklärungen einzureichen sein. Zusätzlich wird durch die Finanzverwaltung regelmäßig im dreijährigen Rhythmus die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Enrico Nitschke


Christine Huth